

Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur „Gelangensbestätigung“

Nach Redaktionsschluss des [Spezialreports „Innergemeinschaftliche Lieferung“](#) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 16.9.2013 ein Schreiben veröffentlicht. In dem Schreiben stellte das Ministerium bestimmte **Zweifelsfragen** bei der Anwendung der neuen Regeln, insbesondere im Zusammenhang mit der **Gelangensbestätigung** klar. Diese Ergänzung zum Spezialreport möchte Ihnen einen Überblick über das BMF-Schreiben und den daraus resultierenden **wesentlichen Änderungen** verschaffen.

Übergangsregelung bis zum 31.12.2013

Der wichtigste Punkt in dem Schreiben des BMF ist die **Übergangsregelung**, die bis zum 31.12.2013 gilt. Eigentlich sollen die im Spezialreport vorgestellten Regelungen ab dem 1.10.2013 gelten. Das BMF hat jedoch eine Übergangsregelung getroffen. Danach beanstanden es die Finanzämter nicht, wenn die bis **31.12.2011** geltenden Nachweisregelungen noch **weiterhin** angewendet werden. Am **1.1.2014** ist dann aber endgültig Schluss. Ab diesem **Stichtag** muss der Beleg- und Buchnachweis nach den im Spezialreport dargestellten Grundsätzen geführt werden.

Die Übergangsregelung in dem Schreiben stellt aber einen weiteren wichtigen Punkt klar. Sofern bereits vor dem Stichtag 1.10.2013 eine Nachweisführung nach den neuen Regelungen vorgenommen wurde, beanstandet dies die Finanzverwaltung ebenfalls nicht. Dies gilt jedoch nur für Lieferungen, die nach dem **31.12.2011 und vor dem 1.10.2013** ausgeführt wurden. Für noch länger zurückliegende Umsätze ist in jedem Fall eine Nachweisführung nach den **alten Grundsätzen** erforderlich. In der Praxis dürfte dies jedoch regelmäßig kein Problem sein, da die alten Nachweisregelungen im Ergebnis großzügiger waren.

Klarstellungen durch das BMF-Schreiben vom 16.9.2013

Wie bereits erwähnt, stellt das BMF-Schreiben wichtige Streitfragen aus der gesetzlichen Neuregelung für die Praxis klar:

Auch andere Nachweise möglich

Das BMF stellt zunächst klar, dass der Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung **nicht unbedingt** mit der Gelangensbestätigung oder den anderen Alternativnachweisen geführt werden muss. Die Gelangensbestätigung und die anderen in der Umsatzsteuerdurchführungsordnung vorgesehenen alternativen Belege stellen **nur** eine Möglichkeit des Nachweises dar. Es steht dabei dem Unternehmer frei, den **Belegnachweis** mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen. Allerdings muss sich das Gelangen des Liefergegenstandes in einen anderen EU Mitgliedstaat an einen unternehmerischen Abnehmer in der Gesamtschau **nachvollzieh-**

bar und **glaubhaft** ergeben.

So begrüßenswert die Klarstellung des BMF auch ist, dass andere Belegnachweise möglich sind, so wenig sollte davon Gebrauch gemacht werden. In der Praxis sollten Sie die im Spezialreport dargestellten Nachweise beachten. Bei allen anderen Nachweisen besteht die große Gefahr, dass die Finanzverwaltung diese **nicht** als **eindeutig** und **leicht nachprüfbar** akzeptiert.

Muster der Gelangensbestätigung

[Das BMF hat seinem Schreiben ein Muster der Gelangensbestätigung beigelegt.](#) Das Muster liegt in drei Sprachfassungen (deutsch, englisch und französisch) vor. Nachweise in anderen Sprachfassungen müssen **amtlich beglaubigt** übersetzt werden. Es ist in der Praxis anzuraten die Gelangensbestätigung auf dem Vordruck, der durch das BMF erstellt wurde, vorzunehmen. Bei einer späteren Prüfung durch das Finanzamt kann Ihnen dann nicht der „Vorwurf“ gemacht werden, den „falschen“ Vordruck verwendet zu haben. Dabei ist darauf zu achten, dass er vollständig ausgefüllt wird.

Unterschrift des Abnehmers

Die Unterschrift des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung ist für die Anerkennung durch das Finanzamt erforderlich. Unterschreiben kann die Gelangensbestätigung auch ein **Beauftragter** oder **Vertretungsberechtigter** des Abnehmers. Daher kann z.B. ein **Arbeitnehmer** oder ein **selbstständiger Lagerhalter**, der für den Abnehmer die Ware entgegennimmt, die Unterschrift leisten. Bei einem **sog. Reihengeschäft** kann auch der **letzte Abnehmer** die Gelangensbestätigung unterschreiben, obwohl der Lieferant mit ihm keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen hat.

Das BMF-Schreiben sieht nicht vor, dass in jedem Einzelfall eine Vollmacht für den Nachweis der Unterschriftsberechtigung vorliegen muss. Sofern jedoch im konkreten Einzelfall Zweifel an der Bevollmächtigung bzw. Vertretungsberechtigung des Unterschreibenden bestehen, muss ein Nachweis beigebracht werden. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung kann sich aus der Gesamtschau mit anderen Unterlagen ergeben (z.B. Lieferauftrag, Bestellvorgang, Firmenstempel des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung).

Hinweis: Zur Unterschrift auf der Gelangensbestätigung berechtigt ist ein mit dem Warentransport beauftragter **selbstständiger Dritter** (z.B. Spedition, Frachtführer) **nicht**. Hier ist für eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung vielmehr die Unterschrift z.B. des Lagerhalters erforderlich.

Elektronische Übermittlung

Bei der elektronischen Übermittlung ist keine Unter-

schrift erforderlich. Allerdings muss erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung **im Verfügungsbereich** des Abnehmers oder seines Beauftragten **begonnen** hat. Dazu dürfen **keine** begründeten Zweifel daran bestehen, dass die Angaben dem Abnehmer zugerechnet werden können. Für die Zurechnung sind die folgenden Indizien entscheidend (**nicht abschließend**):

- Absenderangabe und Datum der Erstellung der E-Mail in dem sog. Header-Abschnitt der E-Mail,
- Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Liefervertrags bekannt gewordenen E-Mail Adresse,
- Verwendung eines zuvor zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen Verfahrens.

Hinweise:

Das BMF weist darauf hin, dass die E-Mail-Adresse, von der aus die Gelangensbestätigung abgesendet wird, dem Lieferanten **nicht zwingend** vorher bekannt gewesen sein muss. Es handelt sich eben nur um ein Indiz.

Die verwendete E-Mail-Adresse muss keinen Rückschluss auf das Absenderland zulassen. Daher kann auch eine E-Mail-Adresse, die eine **internationale Domain** enthält, für die Gelangensbestätigung unproblematisch verwendet werden (z.B. .com).

schaftlichen Lieferung in jedem Fall erfolgen.

Fazit

Die Klarstellungen bzw. Änderungen durch das BMF in dem Schreiben sind eher punktueller Natur. Trotzdem hat es noch Verbesserungen im Detail aus Sicht der Unternehmen gegeben. Wesentlich ist die nunmehr bis zum 1.1.2014 gewährte Übergangsregelung. Es bleibt damit etwas mehr Zeit, die betrieblichen Abläufe an die neuen Beweisregelungen anzupassen.

CMR-Frachtbrief

Ein ordnungsgemäß ausgefüllter CMR-Frachtbrief kann ein **alternativer Nachweis** sein. Das BMF verlangt aber, dass das **Feld 22** des CMR-Frachtbriefs unbedingt ausgefüllt sein muss. Es muss daher der Auftraggeber (Lieferer oder Abnehmer) dort unterschreiben. Auch hier ist eine Vertretung z.B. durch einen Lagerhalter möglich. Ebenso ist darauf zu achten, dass das **Feld 24** ausgefüllt ist. Hier ist die Unterschrift des Empfängers bzw. seines Beauftragten erforderlich.

Weitere Änderung durch das Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Eine weitere Änderung bei der innergemeinschaftlichen Lieferung ergibt sich ab dem 30.6.2013 durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz. Bei der innergemeinschaftlichen Lieferung ist der Unternehmer verpflichtet, bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats eine Rechnung auszustellen.

Beispiel: Unternehmer U liefert eine Maschine in die Niederlande an einen anderen Unternehmer. Die Lieferung erfolgt am 20.9.2013. U ist verpflichtet, bis zum 15.10.2013 eine Netto-Rechnung auszustellen.

Zu beachten ist, dass U ohnehin im Rahmen des Belegnachweises ein Doppel der Rechnung aufbewahren muss. Daher sollte eine zeitnahe Rechnungsausstellung im Zusammenhang mit der innergemein-